Paderborner Volksblaff

für Stadt und Land.

Nro. 35.

Paderborn, 22. März

1849.

Das Paderborner Volksblatt erscheint vorläufig wöchentlich dreimal, am Dienstag, Donnerstag und Samftag. Der vierteljährige Abonnementspreis beträgt 10 Sgr., wozu für Auswärtige noch der Postaufschlag von 21/2 Sgr. hinzukommt. Anzeigen jeder Art finden Aufnahme, und wird die gespaltene Borgis = Zeile oder deren Raum mit 1 Sgr. berechnet.

Einladung zum Abonnement.

Das "Paderborner Bolksblatt," welches, trop der furzen Zeit seines Bestehens, sich bereits einer allgemeinen Theilnahme erfreut — wovon die immer noch einlaufenden Nachbestellungen Zeugniß geben — wird auch für bas nächste Quartal wie bisher dreimal wöchentlich, am Dienstag, Donnerstag und Samstag, erscheinen. Unfere Tendenz werden wir auch ferner treu verfolgent; im Bertrauen auf die Alles überwachende Borfebung an einer volksthumlichen Berfaffung festhalten, jedes Gelufte nach bem Berbrauchten und Berdorbenen befampfen, und mit Entschiedenheit ben Bestrebungen derjenigen entgegentreten, welche barauf gerichtet find, bas Bolf zu unbefonnenen und gesegwidrigen Sandlungen zu verleiten. Die wichtigsten Tagesereignisse werden wir schnell und der Bahrheit getreu mittheilen und nebenbei einiges Gemeinnutige und Unterhaltende liefern. In Berlin, Krankfurt und mehreren andern Orten find Correspondenten gewonnen. In eisterer Stadt hat namentlich unser Abgeordneter zur 1. Kammer, Berr Landrath Graffo, die thätigste Mitwirkung unferm Blatte zugesichert.

Auch der unbemitteltere Burger und Landmann fühlt in jeziger Zeit das Bedürfniß, sich über die politischen Auftande sowohl unferes Baterlandes als der fremden Staaten zu unterrichten; damit diefen nun die Anschaffung unseres Blattes nicht schwer falle, haben wir den Abonnements = Preis so billig, wie nur immer möglich — viertel= jährlich 10 Sgr., durch die Post bezogen 12 ½ Sgr. — gestellt. — Bestellungen bitten wir möglichst frühzeitig, außwärts bei der nächsten Postanstalt, zu machen. Neu eintretende Abonnenten erhalten die noch erschei-

nenden Nummern des Monats März unentgeltlich.

Noch sehen wir und zu der Erklärung veranlaßt, daß wir für Artikel, welche die Bezeichnung "Inferat" tragen, und der Tendenz unseres Blattes nicht immer entsprechend find, teine Berantwortlichkeit übernehmen. Diese Artifel werden von und als Angeigen betrachtet. -

Paderborn, 9. Marz 1849.

Die Redaktion und Expedition des Paderborner Volksblattes.

Hebersicht.

Die Grundrechte bes beutschen Bolfes.

Deutschland. Berlin (Rammerverhandlungen; ber Adregentwurf ber 2. Rammer; Die ruffifche Gefandtichaft: Bereinigung der confervativen Bahl: manner; mehrere Wittglieder ber Rammern nach Frankfurt abgereift; Ueber: gabe ber Abresse ber 1. Kammer; Die Feindseligkeiten mit Danemark follen nicht wieder aufgenommen werden); Königsberg (ruff. Ukas); Pofen (Nachrichten aus Polen); Frankfurt (Berhandlung über den Welcker'schen

Antrag); Rothen (Unruhen in Bernburg). Stalien. (Wiederausbruch bes Krieges im Norden wie im Guden; Armees

befehl Radenty's).

Holland. Haag (Tob bes Königs; Wilhelm III. zum Könige ausgerufen). Türkei. (Kriegsrüftungen). Bermischtes.

R. Naderborn, 21. März 1849.

Grundrechte des deutschen Volks. Artifel V.

Blaubens = und Bemiffensfreiheit. §. 17. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten felbstständig, bleibt aber den allgemeinen

Staatsgesetzen unterworfen.
Reine Meligionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.
Neue. Neligionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

wicht.
8. 18. Niemand foll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

Alle Religionsgesellschaften, mogen fie bereits bestehn ober fich noch bilben, haben gleiche Rechte und gleiche Pflichten. Keine hat sich vor

andern eines befonderen Schubes ober befonderer Borrechte zu erfreuen. Diefes bedeutet ber Sat : es besteht fernerhin feine Staatsfirche mehr. Früher waren in Deutschland alle nicht driftliche Religionsgefellschaf= ten febr beschränft. Dicht einmal die driftlichen Confessionen hatten überall gleiche Rechte. Die eine bildete hier, die andere bort die be= vorzugte Kirche. Die in der Bundesacte vom 8. Juni 1815 ertheilte Busicherung, daß unter den verschiedenen driftlichen Confessions = Ber= wandten fein Unterschied weder in politischer noch in burgerlicher Beziehung gemacht werden follte, hat wenig praftifche Bedeutung gehabt. Moge Die Bestimmung bes Reichsgesetzes mehr zur Wahrheit werben! In den einzelnen beutichen Staaten muffen die religiofen Gefellichaften nach benjenigen Gefeten behandelt werden, welche bort fur andere Gefellichaften gelten. Auf Die Rechte, welche blog ben Korporationen 3. B. Stadt= ober Landgemeinden gufteben, alfo auf die Rechte juri= ftifcher Berfonen, fonnen bie religiofen Gefellichaften nicht ohne Beiteres Anspruch machen. Diefe fommen nur benjenigen rel. Gefell= ichaften gu, welche bereits Korporationsrechte erworben haben ober noch erwerben. Wie Die einzelne rel. Gefellichaft ihre Bermaltung einzurichten und auszuüben hat, hangt junachft von ihrer eigenen Berfaffung (Statuten, Rirchenordnung) ab. Darnach ift auch zu beftim= men, welchen Untheil jedes Mitglied an ber Berwaltung g. B. Bahl ber Borfteber, ber Beiftlichen und Lehrer hat; ferner ob ein Mitglied mider feinen Willen gum Austritte gezwungen werden fann und ob und wie weit ein ausscheidendes Mitglied fur die Schulden und La= ften ber Gefellschaft verhaftet ift. Die Entscheidung über bergleichen Rechtsftreitigfeiten zwischen ber Gesellschaft, ihren Borftehern und Mitgliedern gebührt ben gewöhnlichen Berichten, fofern Statuten ober Rirdenordnungen feine Ausnahme begrunden. Fortsetzung folgt.